

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Hoheitszeichengesetz.

Vom 2. Juni 1998.

§ 1

Landeswappen

(1) Das Landeswappen zeigt im geteilten Schild, oben neunmal geteilt, die Farben Gold über Schwarz, schrägrechts belegt mit einem grünen Rautenkranz sowie links – in Höhe der oberen fünf Teilungen – im silbernen Freifeld einen schwarzen Adler mit goldener Bewehrung und roter Zunge. Das untere Feld zeigt in Silber einen schreitenden schwarzen Bären auf einer schwarzgefugten roten Zinnenmauer mit offenem Tor.

(2) Die heraldische Gestaltung des Landeswappens ergibt sich aus der **Anlage**.

(3) Das Urmuster des Landeswappens wird im Landesarchiv Magdeburg – Landeshauptarchiv – aufbewahrt.

§ 2

Landesflagge, Landesdienstflagge

(1) Die Landesflagge besteht aus zwei Längsstreifen in den Landesfarben Gelb und Schwarz.

(2) Die Landesdienstflagge zeigt zusätzlich das Landeswappen.

§ 3

Landessiegel

Das Landessiegel zeigt das Landeswappen. Es wird als großes Landessiegel und als kleines Landessiegel geführt.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. die Führung des Landeswappens,
2. die Gestaltung und Führung der Landesflagge und der Landesdienstflagge,
3. die Gestaltung und Führung der Landessiegel,
4. die Gestaltung und Führung von Amtsschildern.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über Wappen, Flaggen und Siegel vom 29. Januar 1991 (GVBl. LSA S. 7) außer Kraft.

Magdeburg, den 2. Juni 1998.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Schaefer

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Höppner

**Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Püchel

